

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täuferturns in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommis von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Osterreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOF RAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

Dann folgt die entsprechende Bitte an den Kaiser, ihm selbst sowohl wie seinen „vettern“ (= Onkeln), Dr. Erhard „Hedenegkhen von Egkh“ und dessen Bruder Christoph, deren er sich voll annehme, da sie ihm „der zeit zu weith von der handt“, eine „gleichförmige confirmation unsers alten angebornen zuenamens von Egkh“ mit Besserung des alten Wappens zu erteilen, wie sie seine Vettern, die anderen von Egg, besäßen. Auf die Blasonierung dieses Wappens wird als Beilage verwiesen. Es folgt der Hinweis, daß dadurch Streitigkeiten in künftigen Erbangelegenheiten vermieden würden.

Das Konzept des Privilegs entspricht voll dem Ansuchen sowohl bzgl. der Adressaten als auch im Inhalt; es wird alles bewilligt, wie erbeten. Das alte Hedenegg-Wappen ist ebenso wie das neue gemehrte am Rand skizziert und beschrieben. Das erste entspricht den beiden erhaltenen Wappensteinen des Arztes in Villach⁴⁶, das neue wiederholt die Beschreibung aus dem für Alexander und Maximilian von Egg von König Ferdinand, Wien, am 19. Februar 1554, erteilten Privileg.

Soweit wäre eigentlich alles in schönster Ordnung, wenn sich nicht die Abschrift des den Brüdern Alexander und Maximilian von Egg 1554 erteilten Privilegs im landständischen Archiv in Klagenfurt erhalten hätte.⁴⁷ Durch sie erweist sich die Wolf Hedenegg 1586 gewährte Wappenbesserung hinsichtlich des Namens gegenüber dem Privileg von 1554 als noch weiter „gemehrt“, ein Zeichen dafür, wieviel die „Handsalben“ in der kaiserlichen Kanzlei vermochten. Die im Ansuchen erzählte rührende Geschichte über den durch den Stadtbrand von 1524 verarmten, um seinen „echten“ Namen von Egg gekommenen und in die windische Sprache zu Hedenegg, recte Hedenig, „corruptierten“ Namen ist ebenso frei erfunden wie die Behauptung, daß die Privilegienempfänger von 1554, Alexander und Maximilian von Egg, dadurch Anfeindungen und Verdächtigungen erfahren hätten. Denn das Privileg von 1554 kennt den Namen Hedenegg oder Hedenig und eine Namensänderung überhaupt nicht, auf den Brand von 1524 wird nur allgemein als Ursache des Urkundenverlustes hingewiesen, sie seien von jeher als Inhaber adeliger Güter als Adelsgegnossen und Landleute anerkannt gewesen, und dann wird auch im Namen der Nachkommen ihrer verstorbenen beiden Brüder nur um Besserung und Mehrung ihres alten erblichen Wappens gebeten. Dieser Bitte wird in Anerkennung der zuerst in der Hofkammerkanzlei und hernach in anderen wichtigen Geschäften und Hofdiensten erbrachten Leistungen durch die Wappenbesserung entsprochen: Anstelle des alten einfachen Wappens, zwei silberne viereckige Steine im (roten) Schild, darauf ein Stechhelm mit Flügeln etc., ist der neue Schild gespalten, hinten erscheint in

⁴⁶ Ein Unterschied besteht nur insofern, als die Skizze die silbernen Rauten in einen roten Schild setzt, während sie die beiden Wappensteine in Villach und auch das Petschaft des Sohnes Theodor (Anm. 39) in einem schrägrechten Balken zeigen, der rot in Silber zu denken ist.

⁴⁷ KLA, Ständ. Schachtel 447/2/fol. 1–6.

Gold ein aufrechter gekrönter Greif, vorne ist der Schild fünffach schräg von Rot nach Silber geteilt, im dritten roten Teil erscheinen wieder die zwei silbernen Rauten, der Helm wird geöffnet, mit Büffelhörnern und dem entsprechenden Zubehör versehen.

Tatsächlich machten die von Egg vom gebesserten Wappen sogleich Gebrauch. Sie ließen es auf der Grabplatte für ihre 1553 und 1554 verstorbenen Brüder Hans und Andreas in der Jakobskirche anbringen und ebenso auf der schönen im Krieg durch Bomben vernichteten Wappenglastafel mit der Jahreszahl 1553 für ihre Eltern, auf welcher nur der Vater mit dem Vornamen Anton genannt war.⁴⁸ Auch das im letzten Krieg durch Bomben zerstörte Haus in der Lederergasse in Villach wies am Portal das gemehrte Wappen auf.⁴⁹

Auf Grund der Gleichheit der Hedenegg-Wappen auf dem Epitaph von 1582 und im Haus des Arztes von 1579 mit dem in der Urkunde von 1554 beschriebenen alten Wappen ist kein Zweifel, daß die von Egg und Hedenegg tatsächlich ursprünglich eines Stammes waren. Ihre Filiation, für die ein reiches bis ins 14. Jahrhundert zurückreichendes Material vorliegt, muß jedoch einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben. Sicher kann nur schon jetzt gesagt werden, daß sie keineswegs etwas mit den Freiherrn von Egg und Hungersbach zu tun haben.⁵⁰ Ein Beweis läßt sich aber für die Behauptung des Wolf Hedenegg von Egg nicht erbringen, daß der Großvater des Alexander von Egg – sein Name Hans ist anderweitig überliefert – der Bruder seines Urgroßvaters Erhard gewesen sei, da ein solcher nie begegnet.

Richtig ist dagegen, daß bei einer ganzen Reihe von Vorfahren die Namen Hedenig und von Egg nicht nur wechseln, sondern sogar gleichzeitig als Doppelnamen vorkommen, nur hat das alles mit dem Stadtbrand von 1524, der angeblichen Verarmung und Korumpierung durch die windische Sprache nicht das geringste zu tun. Der Doppelname „von Egg Hedenig genannt“ reicht bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück! Der Großvater des oberösterreichischen Wolf unterzeichnet ein an den bambergischen Vizedom bzgl. eines Hausverkaufes in Villach gerichtetes Schreiben aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts sogar nur als „Wolfgang Hedenigkh“ und erscheint von 1528–32 nur mit diesem Namen als Mautner am oberen Tor in Villach in den Schriften.⁵¹ Damit ist die Namenfabel

⁴⁸ H. Hornung, *Inschriften*, 43 ff., wie Anm. 4.

⁴⁹ Foto im Museum Villach.

⁵⁰ Die Darstellung von Ernst Klebel, *Die Grundherrschaften um die Stadt Villach*, Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. 27, (1942) 77 f. ist in sich widersprüchlich. Ablehnend bereits Anton Freiherr von Pantz, *Aus Villachs vergangenen Tagen*, in Car. I 1937, 35, allerdings auch mit Irrtümern. Das Wappen der Freiherrn von Egg, die Kärntner Landstände waren, weist keine Ähnlichkeit mit jenen der Egg und Hedenegg auf; vgl. Das Wappenbuch C des Kärntner Landesarchivs (Das Kärntner Landesarchiv 8), Klagenfurt 1980, Tafel 55.

⁵¹ Wie Anm. 22 und KLA, Bamberg, Fasc. LVI/233, fol. 128, 171 f. In einer Lehenurkunde von 1563 ist retrospektiv von einer Behausung die Rede, die „Wolfgang von Eckh, Hedenickh genandt“ gebaut hat, KLA, Wasserleonburg, Fasc. XLIII/98 b.

des Wolf als Zweckerfindung des seiner Kärntner Herkunft entfremdeten Nachkommen im Land ob der Enns aufgeklärt. Was nun die Namensschreibung betrifft, so ist festzustellen, daß der Arzt die Formen Hedenegg, Hedenegkh bevorzugte, sie also dem Deutschen angenähert hat, auch die latinisierte Form Hedeneccius geht davon aus, während die Schreibung Hedenig in amtlichen Schriften über ihn begegnet. Bei seiner ersten Erwähnung in der Tübinger Matrikel 1559 ist sein Name noch Hedenick geschrieben⁵², was erkennen läßt, daß er sich der bodenständigen kärntnerischen Form durchaus bewußt war.

Salome Straubin hatte durch ihren Vertreter Stefan Kanall außer dem Namen- und Wappenbrief von 1586 auch noch andere Schriften zum Beweis ihrer Erbberechtigung vorlegen lassen. Darunter waren Hedeneggische Heiratsbriefe mit dem alten Wappen und eine Antwort des Dr. Erhard Hedenegg an den Pfleger zu Wartenburg, Wolf von Egg, auf dessen Gratulation zur Doktorpromotion. Ebenso hatte Wolf ein Vidimus der von ihm auch für seine „Vettern“ Erhard und Christoph erreichten Wappenbesserung übersendet, worauf der Arzt in sehr zurückhaltender, keineswegs begeisterter Weise geantwortet haben muß, denn das Protokoll vermerkt das Eingeständnis des Michael Auer, daraus gehe zwar hervor, „daß der testator zeitlicher ehrn und namens- oder wappensveränderung nit begert“ habe, er hätte sie aber „doch auch nit außgeschlagen, sondern sich derweillen bedengkt“. Auers Argumentation läuft zusammengefaßt darauf hinaus, daß durch alle diese Schriften die Identität von Hedenegg und von Egg klar erwiesen sei, und er wiederholt die Behauptung, daß der Unterschied der Namen nur „durch corruption der windischen sprach“ bewirkt und der Anspruch seines Mandanten Antoni von Egg auf die Nachfolge im Fideikommiß bewiesen sei, da „nach inhalt der rechten die fidei commiss vill billicher zu sterckhen alß zu schwächen“ seien. Auer fügt diesem Anspruch noch den Verzicht auf die übrige Erbschaft mit der offen-

⁵² Vgl. Anm. 7; bei der Beweglichkeit des i-Punktes ist die Wiedergabe im Druck der Matrikel als „Hedeinck“ durch den mit Kärntner Namen nicht vertrauten Herausgeber umso mehr entschuldbar, als bei der Edition der Wiener Universitätsmatrikel öfter Kärntner Namen auf -nig in solche auf -ing verwandelt wurden. Eine einleuchtende Deutung des Namens Hedenig wurde durch Landesarchivdirektor Dr. Alfred Ogris gefunden, die hier mit Dank an ihn wiedergegeben sei: „Sieht man von verschiedenen deutschen Herleitungsmöglichkeiten ab, so bietet sich wegen der Verbreitung des Namens in Kärnten und seines Suffixes -nik eine solche aus dem Slowenischen an. Diese könnte von der kärntnerslowenischen Bezeichnung für den Heiden/Buchweizen erfolgen, der schon in der Zweitaufgabe von Megisers ‚Dictionarium quatuor linguarum‘ von 1744 neben aida(ajda) auch hōda heißt. Diese Form ist in der kärntnerslowenischen Mundart noch heute gängig und wird im Thesaurus der slowenischen Volkssprache in Kärnten, Band 1, Wien 1982, 16, mit den entsprechenden aus dem Deutschen entlehnten Formen (heda, hejda, hejde usw., hier ohne Berücksichtigung der Lautschrift) verzeichnet. Es könnte also der Name Hedenig durchaus von dem bei Janežič, Slovar, S. 2, aufscheinenden ajdnik = Buchweizenbrot, Heidenbrot abgeleitet sein und über die mundartliche Aussprache von ajdnik zu hōdnik (hednik) – Hödenik (Hedenik), vielleicht in der Bedeutung Heidenbauer, geführt haben.“

herzigen Begründung an, „wer da erben wolle, muß auch dagegen die gelter (= Gläubiger) bezallen“; soweit das Protokoll.

Für den Prozeßverlauf gewiß belanglos, zum Verständnis der Persönlichkeit des Villacher Arztes aber sehr wichtig ist das, was Auer aus dem Schriftwechsel des Wolf Hedenegg von Egg mit dem Arzt über den Wappenbrief zitierte. Auers Behauptung, der Arzt habe den kaiserlichen Gunsterweis nicht ausgeschlagen, ist unrichtig. Das beweist das eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Testament, dessen Abschrift nur mit „Erharduß Hedenegkh doctor manu propria“ unterfertigt ist. Wenn sich der Arzt bedacht hat, dann ist seine Entscheidung letzten Endes klar gegen die Namensänderung und Annahme der Wappenbesserung ausgefallen. Letzteres kann durch die nur abschriftliche Testamentsüberlieferung zwar nicht sichtbar gemacht werden; daß er auf dem Original ein Petschaft mit dem gemehrten Wappen aufgedrückt hätte, ist aber durch diese Unterschrift widerlegt. Dazu mögen ihn auch praktische Gründe bewogen haben, denn mit den alten Wappen im Haus und am Epitaph in der Pfarrkirche hinterließ er der Nachwelt in der Stadt zwei Zeugnisse, von denen er sich nicht nach Art von Emporkömmlingen distanzieren wollte; auch seine beiden im Druck erschienenen Büchlein gehörten dazu. Auch der Sohn gebraucht 1615/16 im Petschaft das alte einfache Wappen.⁵³ Da der Arzt auf eine Leistung zu verweisen hatte, hielt er an der durch den alten Namen und das ererbte Wappen gesicherten Kontinuität fest und auch an jener Einsicht, der er auf dem Epitaph für seine erste Gattin und sich Ausdruck gegeben hatte, wo er die Wappenschilder durch Worte der Nichtigkeit alles Irdischen umrahmt und durch das „stemmata non possunt“ ihre Bedeutung sehr relativiert hatte. Über den Sohn jedoch erhoffte er sich das Fortdauern seines Geschlechts, dem auch für alle Zukunft die materielle Daseinsgrundlage gesichert werden sollte; er hatte ja seine „ganz armue-they“ an Haus und Grundbesitz gesetzt, und darum stiftete er ein aus dem Rahmen bürgerlichen Besitzdenkens völlig herausfallendes Fideikommiß, damit auch deutlich bekundend, daß er sich jedem Adel ebenbürtig fühle, sogar das erste bisher bekannte in Kärnten.

Im übrigen hat auch der Bruder in Wien, auf den der kaiserliche „gab-brief“ ja ebenfalls lautete, von diesem Gunsterweis keinen Gebrauch gemacht; die Aussage aus Ödenburg läßt dies erkennen. Was sollte dieser papierene Adel auch einem der besten, weitgewanderten Kunsthandwerker, der in der Goldschmiedinnung der Residenzstadt eine führende Stellung bekleidete?⁵⁴ Sein Name ist in allen Überlieferungen stets in der alten Kärntner Form Hedenig festgehalten.

Aus dem Prozeßgang ist aufschlußreich, mit welcher Hartnäckigkeit sich

⁵³ Anm. 39.

⁵⁴ Über ihn und die bedeutenden aus seiner Hand hervorgegangenen Werke vgl. vor allem: Thieme-Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, Leipzig 1923, 16. Bd., 217, ferner Hanns Jäger-Sunstenau, 600 Jahre Wiener Gold- und Silberschmiede, in: Uhren, Juwelen. Offizielles Fachorgan der österreichi-

der kaiserliche Bergrichter Auer in dieser Angelegenheit mit wechselnder Parteinahme einsetzte, bei der er selbst, auch wenn er Hausnachbar gewesen sein dürfte⁵⁵, doch nichts zu gewinnen hatte. Seine „Honoraraussichten“ als Anwalt erklären das nicht, eher das tiefgehende Zerwürfnis mit den Heilbronner Verwandten und Vinzenz Nadmeßnig. Wenn er die durch Stefan Kanall vorgelegten zahlreichen Schriften der Salome Straubin zunächst auch mit Erfolg zugunsten seines Mandanten Antoni von Egg auslegte, ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß er mit Kanall zusammenarbeitete und dieser ihm bereits vor der Verhandlung Einsicht in sie gewährt hatte.

Das nun bereits dritte Urteil des Stadtgerichtes vom 30. März 1635 wurde der neuen Situation und Beweislage in salomonischer Weise gerecht: Antoni von Egg wurde als legitimierter Nachfolger im Fideikomiß anerkannt und nur die – sicher bescheidene – übrige Erbschaft wurde den Stängl auf Grund des Testaments zugesprochen.

Die nächsten Schriften sind erst aus dem Beginn des Jahres 1637 überliefert; aus ihnen kann annähernd rekonstruiert werden, was in der Zwischenzeit geschehen war. Die Stängl waren nicht gewillt, sich abzufinden. In einem am 3. Jänner 1637 in Wien am Kaiserhof präsentierten Ansuchen verweisen die „N. Marthin Stänglische erben von Weiß“ auf ihr früheres Begehren, das Fideikomiß zu kassieren. Nach von Wien über die innerösterreichische Regierung in Graz, den Kärntner Landeshauptmann, den bambergischen Vizedom und Villach gepflogenen Erhebungen sei dem auch entsprochen worden. Dagegen habe jedoch Antoni von Egg sich „aus fürsezlicher bößheit hierbey noch nicht acquiesciern“ wollen und verhindere die Besitzübergabe. Daher wird der Kaiser gebeten, nicht nur nochmals „dies Hedeneggische fidei commis – posito quod, sit fidei commissum –“ aus kaiserlicher Machtvollkommenheit aufzuheben, sondern jedes weitere Appellations- oder Revisionsbegehren zu untersagen und ihren Widerpart durch das Gebot ewigen Stillschweigens zur Ruhe zu verweisen.

Am 22. Februar 1637 gaben die Geheimen Räte – Ferdinand II. war am 15. d. M. gestorben – die der Bitte voll entsprechende Anweisung an die innerösterreichische Regierung in Graz, die, über den Kärntner Landeshauptmann weitergeleitet, am 14. März 1637 beim bambergischen Vizedom in Wolfsberg eintraf. Für den damaligen Stadtrichter von Villach muß

schen Uhren und Schmuckwirtschaft 35. Jg., 1967, 33 f. und 43; Gustav Otruba, Zur Geschichte des Goldschmiedehandwerks in Österreich, in: Tradition, Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie 15. Jg., Heft 2/3, 143. – Durch die hier vorgelegte Mitteilung über seine Wanderjahre in Westeuropa, vgl. S. 140, könnten sich neue Einsichten für die Beurteilung seiner erhaltenen Werke ergeben.

⁵⁵ Auf das Nachbarhaus als Sitz des landesfürstlichen Berggerichtes, das sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Villach nachweisen läßt, weist der kaiserliche Doppeladler mit der Jahreszahl 1575 im Hof von Nr. 13 hin (über die Familie Auer als Bergrichter Regesten von Franz Otto Roth im Museum Villach aus dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz).

es eine besondere Genugtuung gewesen sein, daß gerade er das Urteil zu vollziehen hatte, es war nämlich niemand anderer als Vinzenz Nadmeßnig.⁵⁶

Damit war eine über acht Jahre sich hinziehende Erbschaftsangelegenheit um eines der repräsentativsten Häuser am Villacher Hauptplatz abgeschlossen. Daß das Villacher Stadtgericht in dieser Sache drei gegensätzliche Urteile gefällt hatte, deren letztes dann durch Kaiser Ferdinand II. und die Regierung im Sinne des zweiten Spruches vom 30. März 1635 aufgehoben wurde, hatte seine Ursache zum guten Teil in der Vernichtung des Stadtarchivs durch den Brand von 1606. Den im Verlauf des Prozesses vorgebrachten Urkunden verdanken wir nicht nur Aufklärung über weit hin reichende verwandtschaftliche Verbindungen aus Kärnten ins Land ob der Enns, sondern durch das erst von dorthier beigebrachte Testament des Dr. Hedenegg auch den Beweis für dessen ablehnende Haltung zur kaiserlichen Standeserhöhung und damit einen Einblick in gegensätzliche Mentalitäten innerhalb einer Verwandtschaft. Dem Ehrgeiz des Neffen in Oberösterreich, sich vom landschaftlichen Herkunftsmerkmal des Namens durch eine frei erfundene „Erklärung“ zu lösen, steht das am Namen und alten Wappen festhaltende, selbstbewußte Beharren des Onkels gegenüber, der sich als gelehrter Humanist dem Adel ebenbürtig fühlt und dies durch die Begründung eines Fideikommiß sichtbar macht. All das vollzieht sich in einer Zeit größter geistiger Umwälzung, vom Höhepunkt evangelischen Selbstbewußtseins in Innerösterreich bis zum vollen Sieg der Gegenreformation, in einer Epoche, zu deren Erforschung und Verständnis der Jubilar selbst so viel beigetragen hat.

Neben dem Menschlichen und Allzumenschlichen, das an den Tag kam, konnte auch Neues zur Kulturleistung Kärntens im 16. Jahrhundert gefunden werden; so war Dr. Hedeneggs Tätigkeit für das damals in voller Entfaltung stehende landständische Schulwesen bisher unbekannt. Eine eigene Arbeit von kunsthistorischer Seite her würde der Bruder, der Wiener Goldschmied Christoph Hedenig, verdienen, der wohl durch seinen Schwager, den Welser Stadtschreiber Martin Stängl, für die Anfertigung der schönen Silberbeschläge des großen Freiheitenbriefes, der Welser Pancharte, veranlaßt wurde.⁵⁷ Da noch andere bedeutende Werke seiner Hand

⁵⁶ August von Jaksch, Die Stadtrichter und Bürgermeister von Villach bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, Neue Carinthia 1890, 111.

⁵⁷ Für ausführliche Mitteilungen zu den Familien Stängl und Hedenigkh(!) in Wels habe ich dem Leiter des Stadtarchivs Wels Herrn Günter Kalliauer herzlich zu danken. Danach ist Rupert H. von 1552–1563 – letztes Datum wohl posthum – als in Wels wohnhaft und Pfleger der Herrschaft Bernau genannt. – Der von 1576–1596 als Stadtschreiber in Wels wirkende Martin Stängl, der Schwager des Dr. Erhard H., hatte wesentlichen Einfluß auf das Zustandekommen der großen Freiheitenbestätigung der Stadt, die Welser Pancharte, deren vom Goldschmied Christoph H. in Wien angefertigte schöne Silberbeschläge bei Gilbert Trathnig, Das Freiheitenbuch der Stadt Wels, abgebildet sind in: 9. Jahrbuch des Musealvereines Wels, Abb. 23; auch in: Kurt Holter – Gilbert Trathnig, Wels von der Urzeit bis zur Gegenwart, Wels 1964, 100.

erhalten sind, weitere gefunden werden könnten und die Überlieferung im Wiener Stadtarchiv gut ist, könnten aufgrund der hier mitgeteilten Angaben über seine Lehr- und Wanderzeit in Westeuropa über ihn neue Erkenntnisse gewonnen werden.

Für die durch den Verlust des Stadtarchivs schwierige Geschichte Villachs bleibt nur das weitere Schicksal des Hedenegg-Hauses nachzutragen. Seine Fassade erhielt im 19. Jahrhundert eine neue Gestalt; es beherbergte bis 1870 die Stadtverwaltung und seither die Bezirkshauptmannschaft. Für die Erbgemeinschaft der Stängl in Oberösterreich war es auf die Dauer nicht haltbar. So wurde der zu Prozeßbeginn als Widerpart des Michael Auer aufgetretene Inwohner und Pächter Vinzenz Nadmeßnig zum lachenden Dritten. Das langjährige Verfahren erlaubte ihm einstweilen den ungestörten Verbleib, die Verwaltung und Nutznießung und zuletzt den Ankauf. Vielleicht war sogar er es, der die oberösterreichische Verwandtschaft dank seiner Kenntnisse gegen Michael Auer ins Spiel gebracht und herbeigerufen hatte? So kam man leicht zu einem Abschluß.

Dies geht aus einem von Bürgermeister, Richter und Rat an den bambergischen Vizedom gerichteten Schreiben vom 23. Juni 1648, die Armenstiftung von 16 fl jährlich aus dem Testament des Dr. Hedenegg betreffend, hervor.⁵⁸ Man war an den „mitrathsfreundt“ Vinzenz Nadmeßnig mit dem Verlangen herangetreten, nicht nur die viele Jahre nicht geleistete Stiftung nachzuzahlen, sondern auch in Zukunft zu leisten, bzw. wenn er sein Haus von dieser Last befreien wolle, durch ein entsprechendes Kapital mit jährlichem Ertrag von 16 fl abzulösen. Legt man die übliche Normalverzinsung von 5 % zugrunde, so wäre für die künftige Ablöse eine Zahlung von 320 fl an die Stadt erforderlich gewesen, wozu als Nachzahlung jedoch die bisher nicht geleisteten Raten eines unbekannten Zeitraums, jedenfalls eine sehr bedeutende Summe, hinzuzurechnen wären. Daß es sich um einen langen Zeitraum der Nichtleistung gehandelt haben muß, zeigt das Eingeständnis Nadmeßnigs, er habe von den Hedenegg-Erben „an dem kaufschilling ja zwar ein postgeld von 500 fl einbehalten“, die herauszugeben er bereit sei, daß aber sein Haus „auf ewig onerirt bleiben solle“, könne er aus dem Testament nicht schließen. Er sei bereit, „weil die sach die armen antreffe und er ihnen vil lieber zuviel als zu wenig geben wolt“, für den Rückstand und die Ablöse zusammen 600 fl zu zahlen. Im Villacher Stadtrat schloß man sich diesem Vorschlag des Kollegen mit der Begründung an, daß die Stiftung nur bis zur Kassation des Fideikommiß zu leisten gewesen wäre, stellte die Annahme jedoch dem Vizedom anheim; freilich wollte man bei aller Kollegialität die Bemerkung nicht unterdrücken, daß „gedachter Nadmeßnig aber in disem hauß von gott dem allmechtigen gleichwol zimlich gesegnet worden“. Die Entscheidung des Vizedoms liegt nicht vor; sie dürfte wohl positiv ausgefallen sein. Damit war das Hedenegg-Haus aus dem Eigentum der Stänglischen Erben in das

⁵⁸ KLA, Bamberg, Fasc. LVII/237, fol. 238 f.

einer Familie übergegangen, die in Villach in der Folge eine ganze Ärztedynastie begründet hat.⁵⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die aus dem Land ob der Enns erhobenen Erbensprüche ließen vielfache Verzweigungen⁶⁰ einer Villacher Familie erkennen. In der Person des Dr. Erhard Hedenegg trat uns eine bisher übersehene Gestalt der humanistischen Bildungsschicht Kärntens entgegen, und der bedeutende Wiener Goldschmied Christoph Hedenig wurde in seiner Villacher Herkunft nachgewiesen. Über die lokalgeschichtlichen Erträge hinaus eröffnet der Versuch dieses frühen bürgerlichen Fideikommisses aber auch Einblicke in gegensätzliche Haltungen zu kaiserlichen Gnadenerweisen bei Angehörigen einer zwischen Bürgertum und Adel stehenden Sozialschicht. Dem nach äußerlichen Ehren strebenden Gesuchsteller von 1586 tritt das Selbstwertgefühl und Leistungsbewußtsein des Testators von 1589 entgegen. Über den Generationsunterschied von Neffen und Onkel hinaus dokumentiert sich hier eine geistige Spannung, die auch in der gleichzeitig niedergeschriebenen Adels- und Zeitkritik des Christalnicks⁶¹ deutlich zu spüren ist.

⁵⁹ Darüber ist eine Arbeit von Gertrud Oezelt für das JbMV in Vorbereitung.

⁶⁰ Aus Hinweisen in den Sammlungen des KLA ergibt sich, daß sich über die Hedenegg-Nachkommen in Oberösterreich noch manches ermitteln ließe, doch würde dies den hier gesteckten Rahmen übersteigen, könnte mit Erfolg auch nur an Ort und Stelle geschehen. Daraus sei nur erwähnt, daß Wolf von Egg 1592 aus Enns ein Stellengesuch an die oö. Landschaft unter Wiederholung der Familien- und Namensgeschichte mit z. T. anderen Zeitangaben gerichtet hat (OÖLA Schlüsselberger Archiv 5/VII, fol. 88 ff.).

⁶¹ Neumann, Christalnicks (wie Anm. 28) 52 ff.